

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 29 = 42, 1908, S. 516 - 517

Koschaker, P.: *Seuffert, Lothar von, Der Loskauf von
Sklaven mit ihrem Geld*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schworenen überläßt, der wegen mangelnden *dare oportere* die Klage abzuweisen hat. Jener hat das Verfahren *in iure*, diese das *iudicium* zum Gegenstande.

Der Verf. untersucht dann weiter, wie sich der Übergang der Konsumtionsregeln in den Formularprozeß vollzogen habe. Bei persönlichen Klagen sei der Anwendung der Juristenparömie nichts im Wege gestanden, da sie sich auf das Verfahren *in iudicio* bezog. Dieses sei aber durch die Prozeßreform unberührt geblieben. Bei den dinglichen Klagen hat man bekanntlich die Konsumtion ohne Unterschied zwischen *iudicium legitimum* und *imperio continens* mittels *exceptio* durchgeführt. Allerdings sei die Konsumtion *ope exceptionis* ursprünglich nur eine Nachbildung der Juristenparömie für die illegitimen *iudicia* und daher nur für persönliche Klagen angepaßt gewesen. Wenn man nun dasselbe Mittel auch für die *iudicia in rem*, legitime wie illegitime, angewendet habe, so sei dies künstlich gewesen und die *exceptio* entbehre daher hier derjenigen Gebrauchsfähigkeit, welche sie bei persönlichen Klagen hat. Schwierigkeiten ergaben sich namentlich aus der Zweiseitigkeit der *legis actio in rem*, kraft welcher das 'ne bis in idem' beiden Parteien zugute kam. Das war auf die einseitige *in rem actio* des Formularprozesses nicht ohne weiteres zu übertragen und dies sei auch die Quelle jener Hemmnisse gewesen, mit denen die Jurisprudenz bei Anwendung der *exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae* bei dinglichen Klagen zu kämpfen hatte.

Der Verf. schließt seine Darlegungen mit einer kurzen, sich im wesentlichen an Brinz anschließenden Erörterung der dritten Regel: *res iudicata pro veritate accipitur*, die bekanntlich ein vor allem auf Statusklagen beschränktes Anwendungsgebiet in den Quellen hat und daher nicht als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips der materiellen Rechtskraft gelten darf.

Innsbruck.

Paul Koschaker.

Lothar von Seuffert, *Der Loskauf von Sklaven mit ihrem Geld. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung.* (Sonderabdruck aus der Festschrift der juristischen Fakultät der Universität Gießen zur 3. Jahrhundertfeier.) Gießen, Alfred Töpelmann, 1907. 20 S.

Die vorliegende dankenswerte Studie behandelt in übersichtlicher Darstellung die sogenannte *redemptio suis nummis* eines Sklaven. Der Sklave beauftragt einen Vertrauensmann, dem er aus seinem *peculium* oder durch Vermittlung eines Dritten die erforderlichen Geldmittel beschafft, ihn seinem Herrn abzukaufen, wobei jener die Verpflichtung übernimmt, den Sklaven freizulassen. Aus diesem Geschäft erwirbt der Sklave ursprünglich keinen Rechtsanspruch auf Freilassung. Die *divi fratres* haben indessen wie bei manchen anderen Anlässen so auch hier zugunsten des Sklaven eingegriffen, indem sie ihm einen im Wege

des Kognitionsverfahrens erzwingbaren Anspruch auf Freilassung gegen den redemptor gewährten. Seither war das Eigentum des redemptor am Sklaven nur mehr ein formelles.

Der Verf. erörtert nun der Reihe nach den Kommentar Ulpian's zu dieser Konstitution (D. 40, 1, 4), ferner das Verfahren gegen den redemptor namentlich mit Rücksicht auf die Fälle, daß dieser durch Weigerung oder durch Ausbleiben vom Termin die Manumission zu verhindern trachtete, endlich die Frage nach dem Patronatsrecht. Dieses erwarb allerdings der redemptor, allein mit Rücksicht auf sein nur formelles Recht am Sklaven war es ein abgeschwächtes.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Eine Bemerkung zu fr. 67 D. 5, 1 (Ulpian l. 7 disput.) sei indessen gestattet. Der Verf. findet im Anschlusse an ältere Interpreten darin den Satz ausgesprochen, daß die vollzogene Freilassung auf den Zeitpunkt der redemptio zurückbezogen werde und begründet dies unter Verweisung auf fr. 4 § 2, 7 D. 40, 1 damit, daß der Käufer nur zum Scheine als solcher auftrete, während in Wirklichkeit der Sklave selbst sich loskaufe. Mit dieser Annahme steht aber die vom Juristen beigefügte Begründung: 'quia constitutio non liberum pronuntiari praecipit, sed restitui ei libertatem iubet. Proinde compellendus erit manumittere eum, qui se suis nummis redemit' in unlösbarem Widerspruch. Krüger hat daher die auch von Leist (bei Glück, Serie der Bücher 37, 38 IV S. 457) gebilligte Emendation: non exinde liber erit, ex quo redemptus est vorgeschlagen. Aber selbst in dieser Form weist die Stelle m. E. noch starke Spuren einer Überarbeitung durch die Kompilatoren auf. Einmal der plötzliche Subjektswechsel in 'proinde compellendus erit', während vorher nur vom Sklaven die Rede war. Auch der letzte Satz: 'sed et si latitet (redemptor), exempla senatus consultorum ad fideicommissam libertatem pertinentium debere (Mommsen: de ea re) induci¹⁾ oportet' ist verdächtig. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die analoge Anwendung der auf die fideikommissarische Freilassung bezüglichen Senatuskonsulte nahelag, so hat dies Ulpian doch kaum in dieser apodiktischen²⁾ und generellen Form ausgesprochen. Endlich fehlt für das 'sed et si latitet' die Anknüpfung an das Vorhergehende.

Die Stelle ist also wahrscheinlich gekürzt und überarbeitet. Wovon Ulpian gehandelt und wie er zu der im Anfang aufgeworfenen Frage kam, läßt sich allerdings kaum sagen. Wahrscheinlich erörterte er das Verfahren gegen den redemptor und vielleicht mag er durch eine Vergleichung mit der für den Fall der venditio servi hac lege, ut manumittatur erlassenen Konstitution M. Aurels, nach welcher die Freiheit ipso iure eintrat (Leist, a. a. O. 422 f.), zur Frage ihrer Datierung im Falle der redemptio gelangt sein.

¹⁾ 'Induci' ist an sich angesichts von Stellen wie D. 35, 2, 1, 2; 18 pr., 1, D. 28, 6, 41, 6, D. 38, 4, 3, 2 nicht zu beanstanden. — ²⁾ Aus diesem Grunde scheint mir auch der Satz proinde compellendus erit bedenklich. Man beachte ferner die ungeschickte Ausdrucksweise 'eum, qui se suis nummis redemit', statt servum. Daß es sich nur um den suis nummis sich lösenden Sklaven handeln konnte, ergab ja der Zusammenhang.